

**Dienstvermerke**

Bitte leer lassen

--	--

Auskünfte

Auskünfte erhalten Sie beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat unter www.bgi.bs.ch und +41 (0)61 267 70 26/27.

Rechtzeitige Eingabe

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Regel innert einem Monat nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen über das Gesuch. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Gelegenheits- und Festwirtschaft

- Gelegenheitswirtschaft mit Alkoholausschank ⁽¹⁾
 Gelegenheitswirtschaft ohne Alkoholausschank ⁽¹⁾
⁽¹⁾ Bitte eine Kopie beilegen vom
 - schriftlichen Einverständnis des Grundeigentümers oder
 - Mietvertrag

Veranstalter**Verwendung des Erlöses****Hinweis**

Eventuell Unterlagen der begünstigten Organisationen/Institutionen beilegen

Ort des Anlasses**Art des Anlasses****Datum / Zeit des Anlasses**

Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	von Uhr	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	von Uhr	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	von Uhr	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

Besucherzahl

Werden mehr als 20 000 Personen erwartet?

- ja nein

Verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre)

Anrede

Herr Frau

Name

Vorname

Adresse

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Informationen zum weiteren Vorgehen

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie, dieses auszudrucken und zu unterschreiben. Senden Sie das vollständige Gesuch (= Formular inkl. sämtlichen Beilagen) an resp. geben Sie es ab beim: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

[Formular drucken](#)

[Formular speichern](#)

[Formular löschen](#)

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.bgi.bs.ch.

Merkblatt zu Gelegenheits- und Festwirtschaftbewilligung (mit / ohne Alkohol)

Gelegenheits- und Festwirtschaft

Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes (GGG)

§ 2. Dieses Gesetz gilt:

- a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen;
 - b) die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

Gelegenheits- und Festwirtschaft

§ 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirten.

Gemäss § 5 der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz erhebt die Bewilligungsbehörde pro Anlass eine Gebühr von CHF 150.00. Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten (Abs. 2).

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- Eine anteilmässige Rückerstattung kann nur beantragt werden, wenn die Bewilligungsbehörde rechtzeitig im Voraus über den Nichtgebrauch der erteilten Bewilligung informiert wurde. Ausserhalb der Bürozeiten ist die Bewilligung auf einer Bezirkswache zu deponieren.

Auflagen

– Verbot des Alkoholausschanks

§ 30. In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.

– Schutz Jugendlicher

§ 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

² An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.

³ Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.

⁴ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

– Alkoholfreie Getränke

§ 33. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

– Rauchverbot

§ 34. In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.

Auf das Rauchverbot ist deutlich hinzuweisen.

Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte der Seiten hin geschlossen sind. (§ 16 Abs. 3 Vo GGG)

– Strafen

§ 41. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft.

² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.